

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Euskirchen

Landschaftsplanung im Kreis Euskirchen

In der Sitzung vom 10.04.2019 hat der Kreistag zur Vorlage Nr. 540/2019 die Zusammenführung der Landschaftspläne 12a „Dahlem“ und 12b „Dahlem-West“ zu einem Landschaftsplan „Dahlem“ im 1. Änderungsverfahren beschlossen.

Darüber hinaus hat der Kreistag die Aktualisierung des Landschaftsplanentwurfs „Kall“ als Referenzplan und der Landschaftsplanentwürfe „Hellenthal“, „Dahlem“ und „Dahlem-West“ sowie aller übrigen sieben Landschaftsplanentwürfe, jeweils vorliegend in den Änderungsverfahren bzw. „Schleiden“ im Neuaufstellungsverfahren beschlossen.

Allgemeines / Verfahrensstände

Flächendeckend für das Gebiet des Kreises Euskirchen sind die Landschaftspläne sukzessive in der Zeit von 1999 bis 2008 als rechtskräftige Satzungen in Kraft getreten, zuletzt die Landschaftspläne „Zülpich“ und „Bad Münstereifel“.

Die Weiterentwicklungen im Naturschutzrecht (Novellen von Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz (LG NRW)) und laufende Diskussionsprozesse mit Bürgern, Fachbehörden, Kommunen und beteiligten Institutionen führten zu dem Bedarf, die allgemeinen textlichen Festsetzungen sowie deren Systematik möglichst in allen Planverfahren einheitlich anzugleichen, um u.a. eine Gleichbehandlung aller von der Planung betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter im gesamten Kreisgebiet zu erreichen.

Zur Harmonisierung aller Pläne hat der Kreistag Änderungsbeschlüsse zu o.g. Landschaftsplanverfahren und den Neuaufstellungsbeschluss zum Landschaftsplan „Schleiden“ gefasst.

Die Entwürfe aller Landschaftspläne, die sich in den Änderungsverfahren befinden, sind auf der Homepage des Kreises Euskirchen eingestellt.

Weiterer Änderungsbedarf:

Nach den vorangegangenen Verfahrensschritten (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und öffentlicher Auslegung) sind aus nachstehenden Gründen umfangreiche Änderungen erforderlich, die die Grundzüge der Planungen berühren, sodass gemäß § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW eine erneute Offenlage nach § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW und die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 9 LNatSchG NRW erforderlich werden.

Ab den Jahren 2009 / 2010 zeichneten sich mehrfache, gesetzliche Änderungen ab, deren Auswirkungen zum damaligen Zeitpunkt nicht abschätzbar waren. Mit dem Anfang 2010 in Kraft getretenen unmittelbar geltenden Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde das nationale Naturschutzrecht auf eine neue Grundlage gestellt, viele Vorschriften aus dem bis dahin geltenden Landschaftsgesetz (LG) NRW wurden durch Bundesrecht überlagert. Das

LG NRW wurde durch die Neufassung des LNatSchG NRW vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) abgelöst.

Im LNatSchG NRW, u.a. in § 4 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft), sind über die Vorschriften des BNatSchG hinausgehende Verbote formuliert, die in den rechtskräftigen Satzungen nur teilweise enthalten sind. Der Katalog der für alle Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale geltenden Gebote, Verbote, Unberührtheitsklauseln, Ausnahmen, Hinweise auf Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten ist anhand der geänderten Rechtsgrundlagen erneut grundlegend zu überarbeiten, wobei praktische Erfahrungen seit Rechtskraft der Satzungen entsprechend einfließen werden. Die Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und die funktionale Biotopvernetzung sowie § 7 LNatSchG NRW über die Förderung der Biodiversität haben eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt.

Die bisher festgesetzten Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale) sowie Einzelfestsetzungen sind in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke, ihren Abgrenzungen und dem Biotopverbund anzupassen. Die Ergänzung der Entwicklungsziele, sowie die Formulierungen der allgemeinen und gebietsspezifischen Schutzzwecke soll verwaltungsseitig überprüft und angepasst werden.

Auf kommunaler Ebene haben sich relevante Änderungen, wie das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kall im Jahre 2016 ergeben. Die zeichnerischen Darstellungen werden der rechtskräftigen Bauleitplanung der jeweiligen Kommune angepasst.

Ebenso können die Entwicklungen aus der aktuellen Neuaufstellung des Regionalplans und dem Prozess Region+ bei den Festsetzungen der Landschaftspläne im laufenden Änderungsverfahren Berücksichtigung finden.

Die Projektflächen des EU-LIFE+-Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ sind bis zum Projektende (31.12.2019) als Naturschutzgebiete zu sichern. Die einstweilige Sicherstellung ist mit der erneuten öffentlichen Auslegung der Landschaftspläne „Kall“, „Hellenthal“, „Dahlem“ und „Dahlem-West“ unbedingt zu erreichen.

Wegen der zeitlichen Bindungsfrist des Life+-Projektes werden die Planentwürfe zu den Änderungsverfahren der Landschaftspläne „Kall“, „Dahlem“, „Dahlem-West“ und „Hellenthal“ mit Priorität erstellt.

Analog der übrigen Landschaftsplanverfahren empfiehlt sich, die Landschaftspläne 12 a „Dahlem“ und 12 b „Dahlem-West“ mit allen Bestandteilen zu einem Landschaftsplan mit dem Namen „Dahlem“ vor der erneuten öffentlichen Auslegung zusammen zu führen, um die Bearbeitung zu vereinfachen.

Im Auftrag
gez. F. Fritze